

Bürger zu werden, und durch eine Bescheinigung seines Strafregisters in Portugal.

§ 4. Außer den erwähnten Dokumenten, können nur diejenigen verlangt werden, die gemäß Vertrag oder Übereinkunft zwischen Portugal und dem Lande, aus welchem er sich naturalisieren lassen will, erforderlich sind.

§ 5. Die Dokumente sind nicht den Bestimmungen des Stempelgesetzes unterworfen und die Regierung kann ihre Beibringung erlassen, indem sie sie durch Auskünfte der zuständigen Dienststellen, Behörden oder Beamten ersetzt.

Artikel 20. — Der naturalisierte Ausländer kann keine öffentlichen Ämter gleich welcher Art ausüben, keine leitenden oder überwachenden Stellungen in Gesellschaften oder anderen Körperschaften einnehmen, die vom Staat vertragsmäßig abhängig sind oder die von ihm unterstützt werden, solange nicht wenigstens zehn Jahre seit dem Tage seiner Naturalisierung verflossen sind.

Einziger §. Während ebenderselben Frist ist der naturalisierte Ausländer in bezug auf Erwerbung und Besitz von Vermögen denselben Einschränkungen unterworfen, die für Ausländer bestehen.

Artikel 21. — Die Naturalisationsurkunden werden nur wirksam, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bewilligung an, im Ratsarchiv des Gemeindebezirks, wo der Ausländer seinen Wohnsitz aufschlägt, eingetragen worden sind.

2) Verordnung über das Disziplinarverfahren wegen Vergehen gegen die Sicherheit des Staates

Nr. 19141 vom 19. Dezember 1930. (Verbesserter zweiter Abdruck: *Diário do Governo*, 1931, Ser. I, Nr. 1, S. 1/2)¹⁾

Indem ich von der Befugnis Gebrauch mache, die mir Z. 2 des Artikels 2 der Verordnung Nr. 12740 vom 26. November 1926 verlieht, und auf Grund der Bestimmung in Artikel 1 der Verordnung Nr. 15331 vom 9. April 1928:

halte ich es für gut, auf Vorschlag der Minister aller Dienstzweige, folgendes mit Gesetzeskraft zu verordnen:

Artikel 1. — Die Disziplinarlage gegen öffentliche Zivil- oder Militärbeamte auf Untersuchung und Aburteilung wegen der in gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen und unter Strafe gestellten Vergehen, fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der ausübenden Gewalt.

Artikel 2. — Im Sinne dieser Verordnung bilden Disziplinarvergehen:

1. die unmittelbare oder mittelbare Mitwirkung bei irgendwelchen Handlungen, die das in der Verordnung Nr. 19143 vom 19. Dezember 1930²⁾ vorgesehene und unter Strafe gestellte Verbrechen begründen;
2. die unmittelbare oder mittelbare Mitwirkung bei der Vorbereitung

¹⁾ Übersetzung des Instituts.

²⁾ S. unten S. 712 ff.

oder Durchführung jeder revolutionären Bewegung gegen die Republik oder gegen die bestehende Regierung, ebenso wie die Unterstützung oder der Beitritt zu einer solchen Bewegung;

3. die Bekanntgabe irgendeiner Angelegenheit, die als Amtsgeheimnis zu betrachten oder amtlicher Natur ist, zum Nachteil für den Staat;

4. die öffentliche Beleidigung oder Beschimpfung des Staatsoberhauptes, der Regierung oder ihrer Mitglieder;

5. die öffentliche Erörterung durch Wort oder Schrift der von den Ministern vollzogenen Handlungen, mit der Absicht, ihre Person zu beschimpfen oder die Wahrheit zu entstellen.

Artikel 3. — Die Strafen, die auf die Urheber der im vorhergehenden Artikel aufgeführten Vergehen anzuwenden sind, sind vorläufige Dienstenthebung ohne Gehalt für ein bis zwei Jahre oder Entlassung.

§ 1. Die Strafe der vorläufigen Dienstenthebung kann durch die Pensionierung oder Verabschiedung mit 50% des Gehalts ersetzt werden, wenn der Angeschuldigte auf Grund seiner Dienstzeit ein Anrecht darauf hatte.

§ 2. Den Strafen der vorläufigen Dienstenthebung und der Entlassung entsprechen bei den besoldeten Militärpersonen die der Beurlaubung und des Abschieds.

Artikel 4. — Den unter Z. 1, 2 und 3 des Artikels 2 aufgeführten Vergehen entspricht die Strafe der Entlassung, während die vorläufige Dienstenthebung bei den übrigen Platz greift.

§ 1. Die Wiederholung dieser letztgenannten Vergehen kann für ihren Urheber die Strafe der Entlassung herbeiführen.

§ 2. Zu den angeführten Strafen tritt stets noch eine Geldstrafe hinzu, deren Höhe nicht geringer ist als die Kosten des betreffenden Verfahrens.

Artikel 5. — Die Disziplinarverfahren, auf die sich die vorhergehenden Artikel beziehen, beginnen mit der Mitteilung eines Auszugs aus einer im Gange befindlichen Untersuchung oder aus einem schwebenden Prozeß, mit einem Aktenvermerk, der zu diesem Zwecke durch irgendeine Behörde veranlaßt wird, oder auf mündlichen oder schriftlichen Befehl des Ministers; wobei nach den Richtlinien des Disziplinarverfahrens für Zivilbeamte, immer mit den Abänderungen in den folgenden Artikeln, zu verfahren ist.

Artikel 6. — Bei der Verteidigung kann der Angeklagte bis zu fünf ansässige Zeugen angeben oder sie am Orte der Eröffnung des Verfahrens vorführen; jedoch können nicht mehr als drei in bezug auf jede Tatsache verhört werden.

Artikel 7. — Die Disziplinarverfahren, auf die sich diese Verordnung bezieht, werden nach Eröffnung und Berichterstattung, innerhalb der unverlängerbaren Frist von 10 Tagen nach der Eröffnung, den Bezirkskommandanten, den Militärgouverneuren, oder dem Oberbefehlshaber der Kriegsflotte übersandt, wenn es sich um Militärpersonen, oder den betreffenden Generaldirektionen, wenn es sich um Zivilpersonen handelt.

Artikel 8. — Von den im vorhergehenden Artikel erwähnten Behörden werden die Akten, nachdem sie sich angemessen über die Gesetzmäßigkeit der Prozeßhandlungen unterrichtet haben, binnen einer Frist von 24 Stunden dem zuständigen Minister eingereicht, damit sie dem nächsten Ministerrat zur Aburteilung vorgelegt werden.

Einziger §. Die Entscheidung des Ministerrats, gegen die es keine Berufung gibt, wird im »Diário do Govêrno« veröffentlicht.

Artikel 9. — Die durch Anwendung der gegenwärtigen Verordnung sich ergebenden Leerstellen werden nur dann besetzt, wenn die Notwendigkeit des Dienstes es erfordert.

Artikel 10. — Die Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets werden in gleicher Weise auf die Beamten von Verwaltungsstellen und -körperchaften angewandt.

Artikel 11. — Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und widerruft jede entgegenstehende Gesetzgebung ¹⁾).

Alle Behörden, denen Kenntnisnahme und Ausführung dieser Verordnung mit Gesetzeskraft obliegt, werden daher angewiesen, sie im ganzen wie in ihren Teilen durchzuführen und durchzuführen und wahren zu lassen.

Die Minister aller Dienstzweige lassen sie drucken, veröffentlichen und in Umlauf setzen.

Gegeben im Regierungspalast der Republik am 19. Dezember 1930.

António Oscar de Fragoso Carmona.

Domingos Augusto Alves da Costa Oliveira. — António Lopes Mateus. — Luís Maria Lopes da Fonseca. — António de Oliveira Salazar. — João Namorado de Aguiar. — Luis António de Magalhães Correia. — Fernando Augusto Branco. — João Antunes Guimarães. — Eduardo Augusto Marques. — Gustavo Cordeiro Ramos. — Henrique Linhares de Lima.

3) Verordnung über Festsetzung von Strafen und Einsetzung eines Sondergerichts für Vergehen gegen die Sicherheit des Staates

Nr. 19143 vom 19. Dezember 1930. (Diário do Govêrno, 1930, Ser. I, Nr. 295, S. 2489/90)²⁾

In Ausübung der Befugnis, die mir Z. 2 des Art. 2 der Verordnung Nr. 12740 vom 26. November 1926; kraft der Bestimmung in Art. 1 der Verordnung Nr. 15331 vom 9. April 1928; auf Vorschlag der Minister aller Dienstzweige:

halte ich es für gut, mit Gesetzeskraft das Folgende zu verordnen:

Artikel 1. — Versuch zu willentlichem Totschlag, erschwert durch Rücksicht auf den gegebenen gesellschaftsfeindlichen Anschein, begründen:

¹⁾ Insbesondere die Disziplinarordnung für Zivilbeamte vom 22. Februar 1913 (Collecção Oficial de Legislação Portuguesa 1913, vol. I, p. 83—85). Anm. d. Übers.

²⁾ Übersetzung des Instituts.